G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 2014

Nummer 36

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	14 11 2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungs VO NRW	760

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

311

Zweite Verordnung zur Änderung der Aufbewahrungs VO NRW

Vom 14. November 2014

Auf Grund des § 121 Absatz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Justizministerium:

Artikel 1

Die Aufbewahrungs VO NRW vom 6. Mai 2008 (GV. NRW. S. 404), die durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GV. NRW. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Mit Ausnahme des in den Absätzen 2 und 4 genannten Schriftgutes sind die in der Anlage aufgeführten Aufbewahrungsfristen anzuwenden."
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Die Aufbewahrung von Akten über die Beantragung von Registrierungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sich nach § 7 Rechtsdienstleistungsverordnung vom 19. Juni 2008 (BGBl. I S. 1069) in der jeweils geltenden Fassung."
- 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Gelten für Akten und Aktenteile (zum Beispiel Urteile, Beschlüsse) unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so bestimmt sich die Aufbewahrungsfrist für den die Urschriften dieser Akten oder Aktenteile ersetzenden Bild- oder anderen Datenträger nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist, sofern eine fristgerechte Sperrung oder Löschung einzelner Aktenteile nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist."
- 3. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 46a) des Abschnitts I der Anlage."

- 4. \S 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - "b) bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die nach dem Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zu beachtenden Fristen abgelaufen sind;"
 - bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - "e) für (Sammel)Akten mit den Unterlagen über die Wahl, Ernennung, Berufung oder Bestellung und Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahl- beziehungsweise Amtsperiode;"
 - b) Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Satz 1" gestrichen
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) Soweit eine Aufbewahrungsfrist von unter einem Jahr bestimmt wurde, beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung ergangen ist."
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:
 - "(6) Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige sowie für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts (bis zum 31. August 2009: gegebenenfalls Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts) gehörenden Angelegen-

heiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem die ehemals minderjährige Person – soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, die jüngste, an der Angelegenheit beteiligte, ehemals minderjährige Person – das 21. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn die Sache auf andere Weise vorher endete."

- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- 5. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.
- Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2014

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Thomas Kutschaty

Anlage zur AufbewahrungsVO NRW

- Stand November 2014 -

Abschnitt I

Bundeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden

	Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
ſ	1	2	3	4	5	6

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Amtsgericht

A. Allgemeines

1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind,			
		soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betreffen	10 Jahre	-	
		b) soweit sie Schutzschriften betreffen	1 Jahr	-	
		c) alle Übrigen	2 Jahre	-	
2	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen			
		Namens- und Unternehmens- verzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Register	dauernd aufzube- wahren		
		b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind	dauernd aufzube- wahren		
		c) alle Übrigen	keine		Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäfts- gangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Ein-	2 Jahre		
		gangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 223)			
4	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. GVG)	20 Jahre	-	

B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

•	una vergi	leicnssachen
Bei automatisierter Bearbeitung sind Akten nur solche Aktenteile und Eingänge, deren Inhalt nicht im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 ZPO wiedergegeben werden kann. Kann deren Inhalt im Aktenausdruck wiedergegeben werden, handelt es sich um Erfassungsbelege, für die Buchstabe c) gilt. Datenbestände sind nur Datensammlungen, in denen Anträge, Rechtsbehelfe und andere Eingänge nach deren Verarbeitung zum Zwecke der Verfahrensführung und Wiedergabe in einem Aktenausdruck nach § 696 Absatz 2 ZPO gespeichert werden (Bestandsdateien). Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zwecke der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, Gerichte und andere Beteiligte zunächst gesammelt werden. Workdateien sind Dateien, die nur temporär während der Verarbeitung der Bewegungsdateien dynamisch erzeugt werden. a) Akten und Datenbestände über Mahnsachen, auch bei automatisierter Bearbeitung, sofern ein (Teil-) Vollstreckungsbescheid bzw. Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wurde, der nicht durch Antragsrücknahme wirkungslos geworden ist.	30 Jahre	Register und Hüllen in Mahnsachen (§ 12 Absatz 1 und 2 AktO) sind zu vernichten, so- bald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbe- wahrung heraus- genommenen Vollstreckungs- bescheide bzw. Europäischen Zahlungsbefehle und Nachweise ausgesondert sind. Die Behördenlei- tung kann an- ordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von 2 Jahren nach der in Spalte 4 zu Spalte 3 Buchst. b vorgeschriebe- nen Aufbewah- rungsfrist für Akten und Da- tenbestände in übrigen Fällen

	Bei nichtmaschineller Bearbeitung kann die Behördenleitung bestimmen, dass die nicht nach Ifd. Nummer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke bereits nach Ablauf der unter b) genannten Frist ausgesondert werden können. Sofern die nach Ifd. Nummer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 ZPO wiedergegeben sind, genügt dessen Aufbewahrung.			vernichtet werden. Bei nicht maschineller Bearbeitung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren als weggelegt gilt. Bei maschi-
b)	Akten und Datenbestände in übrigen Fällen	2 Jahre	-	neller Bearbei- tung entspricht der letzte Zugriff
c)	Erfassungsbelege und Bewegungsdateien	3 Monate Der Behör- denleiter kann eine längere Aufbewah- rung von bis zu zwei Jahren anordnen.	-	im Sinne einer Verfügung auf den Datensatz der letzten Ver- fügung auf die Sache. Die Aufbewahrungsfrist der Erfassungsbele- ge beginnt mit deren Eingang, die der Bewe- gungsdateien mit deren ma- schineller Verar- beitung.
d)	Workdateien	-	-	

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende	
1	2	3	4	Schriftstücke 5	6
'		3	4	<u> </u>	0
13	С	Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 01.07.1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 I BGB und Art. 12 § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969 - BGBI. I S. 1243 -	70 Jahre	-	
		b) bis zum 30.06.1998: alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt D.), Entmündigungssachen	30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), Entmündi- gungsbeschlüsse (siehe Nummer 13c) und d))	Kindschafts- sachen im Sinne dieser Bestim- mung sind die in § 640 Absatz 2 ZPO in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fas- sung bezeichne- ten Verfahren, die ab dem 01.09.2009als Abstammungs- sachen bezeich- net werden (sie- he §§ 111 Num- mer 3, 169 FamFG)
		c) bis zum 30.06.1998: Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu b)	70 Jahre	-	wie zu Nummer 13b)
		d) bis zum 30.06.1998: Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c ZPO), aus den Akten zu b)	70 Jahre	-	wie zu Nummer 13b)
		e) Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel	Aufgebotsverfahren ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 84b)
		f) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	

l fd	Pogistor	Angologophoit	Aufbewah-	Var dar Varniahtung	Pomorkungen
Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
	201011011		rangomot	Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
18	н	Akten über Verfahren nach der Regelbetragsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel usw.	Unterhaltssa- chen ab dem 01.09.2009 siehe Nummer 116
		b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
19	-	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Absatz 1 ZPO a. F., Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796a ZPO niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	-	
20	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne (siehe Nummer 20b))	
		b) Verteilungspläne	30 Jahre		
21	К	Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist	2 Jahre	-	
		b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist	5 Jahre	Beschlüsse über Zu- schlagserteilung, Ver- handlungen und Pro- tokolle über die Vertei- lung des Versteige- rungserlöses (siehe Nummer 21c))	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 21c))
		 c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokol- len über die Verteilung des Versteige- rungserlöses 	30 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
00		7	0 1-1	l Dantalantia Oban dia	A den :- Onel
22	L	a) Zwangsverwaltungsakten	2 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlun- gen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 22 c)) vgl. auch Nummer
		b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten	10 Jahre	-	
		c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grund- schuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	30 Jahre	-	
23	М	Akten über Zwangsvollstreckungssachen	5 Jahre	die in Nummer 27 bezeichneten Titel	Wegen der Ver- nichtung des Schuldnerver- zeichnisses/ Löschung im Schuldnerver- zeichnis siehe § 915a ZPO

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
24	IN, IK,	Insolvenzakten			
	ΪΕ	a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	-	Wegen der Ver- nichtung des Schuldnerver- zeichnisses/ Löschung im Schuldnerver- zeichnis siehe § 17 Absatz 8 AktO
		b) die Bände über das Restschuldbefrei- ungsverfahren, Insolvenz- und Schul- denbereinigungspläne	10 Jahre	Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289 f., 296 - 298, 300 und 303 InsO); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Nummer 24d))	
		c) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Insol- venzforderungen nebst den gerichtlichen Ver- merken nach § 178 Absatz 2 InsO (siehe Nummer 24d))	
		d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Absatz 2 InsO; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289 f., 296 - 298, 300 und 303 InsO)	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
25	N	Konkursakten			

25	N	Konl	kursakten			
		a)	die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	-	Wegen der Ver- nichtung des Schuldnerver- zeichnisses/ Löschung im Schuldnerver- zeichnis siehe § 17 Absatz 8 AktO
		b)	die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Kon- kursforderungen und die Zwangsvergleiche - Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nummer 25c))	
		c)	Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangs- vergleiche - Vergleichsvorschlag, Ver- handlung und Bestätigungsbeschluss -	30 Jahre		
26	VN	a)	Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	5 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung - Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungs- erklärungen - (siehe Nummer 26 b))	
		b)	 Vergleiche aufgrund der Vergleichs- ordnung - Vorschlag nebst dem zu- grunde liegenden Gläubigerverzeich- nis, Verhandlung und Bestätigungsbe- schluss sowie Verpflichtungserklärun- gen 	30 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
1	2	2	4	Schriftstücke	6
1	2	3	4	5	6
27	-	 a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstrekkungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 EuGVVO gem. Art. 34 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstükke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften. b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e BGB a.F.) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird 	30 Jahre 100 Jahre		Zur Zwangsvoll- streckung geeig- nete Titel, die durch eine späte- re Klage- oder Antragsrück- nahme wirkungs- los geworden sind (vgl. §§ 269 Absatz 3 Satz 1, 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Auf- bewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfah- rensakten selbst. Unter diese Ziffer fallen auch die noch aufzube- wahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Straf- und Bußgeldverfahren

41	Bs	a)	Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	5 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 41b)) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstrek- kungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)
		b)	Vergleiche in Privatklagesachen	30 Jahre	
46	OWi	Akte	en über		
		a)	Erzwingungshaftverfahren	2 Jahre	
		b)	alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestset- zungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Ver- folgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 48)

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		<u> </u>	<u> </u>		
48	-	Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Absatz 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 StPO, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstatungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81g StPO;	30 Jahre		
		Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder der Tilgung (§§ 48, 49 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.			
49	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge auch in Kar- tons oder ande- ren Behältnissen geordnet aufbe- wahrt werden.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen

71	-	a)	Grundbücher und Bahngrundbücher	dauernd aufzube- wahren		
		b)	das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der un- ter c) und d) bezeichneten Sonderhef- te und Sammelakten	dauernd aufzube- wahren	-	
		c)	Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung	2 Jahre	-	
		d)	Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften	6 Monate	-	
73	HR	a)	Handelsregister	dauernd aufzube- wahren		Zu Nummern 73 bis 80: Beihefte mit Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) können nach 10 Jahren vernichtet werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbeitung nach Prüfung der Jahresabschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Absatz 2 Buchst. f)).
		b)	Handelsregisterakten	10 Jahre	-	
		c)	die zum Handelsregister einzurei- chenden Jahresabschlüsse und ande- re Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	-	
73a	PR	a)	Partnerschaftsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b)	Partnerschaftsregisterakten	10 Jahre	-	

Lfd.	Register-		Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen			rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	
1	2		3	4	5	6
						,
74	GR	a)	Güterrechtsregister	100 Jahre	-	
		b)	die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	70 Jahre vom Zeit- punkt der Eintragung an	-	
75	VR	a)	Vereinsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b)	die zum Vereinsregister gehörigen Akten	5 Jahre	-	
76	GnR	a)	Genossenschaftsregister	dauernd aufzube- wahren		
		b)	die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten	10 Jahre	-	
		c)	die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rech- nungslegung	10 Jahre	-	Die Aufbewah- rungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbei- tung nach Prü- fung der Jahres- abschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Ab-
77	MR	a)	Musterregister	50 Jahre	-	satz 2 Buchst. f).
		b)	die zum Musterregister gehörigen Akten	5 Jahre	-	
78	SSR	a)	Seeschiffsregister	50 Jahre	-	
		b)	die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	-	
79	BSR	a)	Binnenschiffsregister	50 Jahre	-	
		b)	die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	30 Jahre	-	

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
		<u> </u>	'	Ŭ .	,
80	SBR (früher:	a) Schiffsbauregister	50 Jahre	-	
	PRS)	b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (Gemäß der Schiffsregisterord- nung in der Fassung der Bekanntma- chung vom 26.05.1951 - BGBI. I S. 359 - ist an die Stelle der Bezeichnung "Pfandrechtsregister für Schiffsbau- werke" die Bezeichnung "Schiffsbau- register" getreten - Registerzeichen SBR)	30 Jahre	-	
80/1	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahr- zeugen	50 Jahre	-	
		b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten	30 Jahre	-	
81	-	Sammelakten in Registersachen			
		a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten	1 Jahr	-	
		b) alle sonstigen Sammelakten	5 Jahre	-	
82	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbe- schaffungssachen)	30 Jahre	-	
		b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapital- kreditbeschaffungssachen)	30 Jahre vom Zeit- punkt der Rückgabe des Ver- pfändungs- vertrages an	-	
		c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.07.1926 - RGBI. I S. 339 -, § 16 Absatz 2 des Pachtkreditgesetzes vom 05.08.1951 - BGBI. I S. 494)	5 Jahre	-	

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen (z. B. ge- richtliche Beurkundung von Erb- scheinsanträgen und Urkunden über die Übertragung eines Erbteils), einer- lei ob für sie besondere Blattsamm- lungen angelegt oder ob sie zu ande- ren Akten genommen sind	100 Jahre	-	
		b) gerichtliche Beurkundungen, die aus- schließlich Änderungen der Zahlungs- verpflichtung des Vaters eines nicht- ehelichen Kindes betreffen	30 Jahre	-	
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Ent- scheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,			
		soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen	10 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Ur- kunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 84h))	
		b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen	10 Jahre	wie zu Nummer 84a)	bis zum 31.08.2009: siehe Nummer 13e)
		c) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen	5 Jahre	wie zu Nummer 84a)	
		d) soweit sie die Regelung der Rechtsver- hältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten be- treffen (AV vom 16.01.1945 - Dt. Justiz S. 29)	5 Jahre	wie zu Nummer 84a)	
		e) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen	5 Jahre	-	
		f) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen	30 Jahre	-	
		g) alle Übrigen	30 Jahre	-	
		h) Entscheidungen und Vergleiche in den unter a) bis d) aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.	30 Jahre	-	
85	III	Standesamtssachen	30 Jahre	-	
86	-	Sammelakten über den Austritt von Perso- nen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
87	-	a) Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklau- sel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamten der Jugendämter aufgenom- men worden sind	30 Jahre	-	
		b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckba- rer Ausfertigungen notarieller Urkunden	30 Jahre	-	
88	-	Sammelakten über Wechsel- und Scheck- proteste	5 Jahre	-	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 EHRV) a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen	5 Jahre	-	
		b) sonstige	100 Jahre	-	Die Aufbewah- rungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der voll- ständigen Eröff- nung der Verfü- gung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letzt- verstorbenen.
90	-	a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen	30 Jahre	-	Die Aufbewah- rungsfrist beginnt für den jeweili- gen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.
		b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehö- rigen Belege	30 Jahre	-	ist.
		c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	100 Jahre	-	
91	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre	Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 83a))	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

92	VI	(a)	Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	30 Jahre	Erbscheine, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Nummer 92 c)); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nummer 89b) genannten Unterlagen
		b)	Sammelakten mit Sterbefallnachrichten und -anzeigen		
			aa) der Standesämter und des Amts- gerichts Schöneberg (Hauptkartei für Testamente)	30 Jahre	-
			bb) des Zentralen Testamentsregisters nach § 78c Satz 3 BNotO	1 Jahr	-
		c)	Erbscheine, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden zur Übertragung eines Erbteils, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	100 Jahre	-

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

93	F (bis zum 31.08.2009 VII, VIII, IX)	Akten über Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Kindschaftssachen nach § 151 FamFG	10 Jahre	Anhörungsprotokolle, Anhörungsvermerke gemäß § 28 Absatz 4 FamFG, Berichte der Jugendämter, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) (siehe Nummer 93a)) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 93b)) Aktenteile, die die in Nummer 93b)) Aktenteile, die die in Nummer 96a) und b) bezeichneten Angelegenheiten betreffen die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nummer 104)	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
		a) Anhörungsprotokolle, Anhörungsver- merke gemäß § 28 Absatz 4 FamFG, Berichte der Jugendämter, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Ge- nehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsge- richtliche Genehmigung)	30 Jahre	-	
		b) Anerkennung der Vaterschaft, Zu- stimmung des Kindes zur Anerken- nung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetra- gene Beurkundungen	120 Jahre	-	
	ı		1	1	I

I f	Dogistor	Angologophoit	Aufbewah-	Vor der Versichtung	Domorkungen
Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
94	F (bis zum 31.08.2009 XVI)	Akten über Adoptionen	120 Jahre	-	
95	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 312 Nummer 1 FamFG) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 2 FamFG (bis zum 31.08.2009: § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FGG) (Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Absatz 2 BGB (siehe Nummer 95 b)) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nummer 104)	
		b) Vorgänge über die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 312 Nummer 1 FamFG) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 312 Nummer 2 FamFG; bis zum 31.08.2009: § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FGG), Vorgänge über die betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31.08.2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Absatz 2 BGB	30 Jahre	-	Ist die betreute Person verstor- ben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch - 10 Jahre aufzu- bewahren.

1.61	Danista	Appelle and the	A. die	Man alan Mara 1919	Dama all 111
Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
96	X	a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, bis zum 31.08.2009: Akten über andere vormundschaftsge- richtliche Angelegenheiten	5 Jahre	-	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
		b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen (§ 29a Nummer 4 AktO) bis zum 31.08.2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FGG)	30 Jahre	-	Ergibt sich aus der Akte der Tod der betroffenen Person, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch - 10 Jahre aufzubewahren
		c) Ehelichkeitserklärungen, Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfech- tungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt	120 Jahre	-	ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 114c)
		d) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummern 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Er- klärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre	-	ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 109b)
97	ΧI	Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten) nach dem JWG	30 Jahre	-	
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung nach dem JWG	30 Jahre	-	
99	XIV	a) Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentzie- hung/Unterbringung (bis zum 31.08.2009: auch Akten über Minder- jährige), sofern nicht unter b) erfasst	30 Jahre	-	Bei Minderjährigen ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 111
		b) Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentzie- hung/Unterbringung (bis zum 31.08.2009: auch Akten über Minder- jährige), in denen keine richterliche Entscheidung ergangen ist	5 Jahre	-	Bei Minderjährigen ab dem 01.09.2009: siehe Nummer 111
100	-	Sammelakten gemäß § 29 Absatz 5 AktO	5 Jahre	-	
101	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	-
1	2	3	4	5	6
102	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notare (§ 51 BNotO), und zwar a) Sammelbände für Wechsel- und	5 Jahre	_	Sofern der Notar
		Scheckproteste			eine längere Aufbewahrungs- frist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewahrung beim Amtsgericht maßgeblich.
		b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücken	7 Jahre	-	
		c) Verwahrungs- und Massenbücher, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten	30 Jahre	-	
		d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge	100 Jahre	-	Das vor dem 01.01.1950 ent- standene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf weiteres zu verwahren; eine Verpflich- tung zur Konser- vierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre	-	Diese Bestimmung gilt, soweit nicht in einzelnen Ländern eine andere Aktenbehandlung vorgesehen ist.
104	-	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel sowie verfahrenseinleitende Schrift- stücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gem. Artikel 34 EuGVVO erforder- lich sind	30 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	 F	Akten über Familiensachen (§ 23b GVG, ab	5 Jahre	Die in Nummer 117	<u> </u>
		dem 01.09.2009: § 111 FamFG) einschließ- lich Akten der diesen Verfahren vorausge- henden Anträge auf Bewilligung von Pro- zess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (§ 117 ZPO) sowie Akten weiterer Einzelan- gelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfol- gend oder bei den Nummern 93 und 94 keine besonderen Bestimmungen gelten		bezeichneten Titel	
106	F	a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschrif- ten von Entscheidun- gen der Berufungs- und Beschwerdein- stanz (siehe Nummer 106 c)), Vergleiche gemäß Nummer 117b))	
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Pro- zess- bzw. Verfahrenskostenhilfever- fahren handelt	20 Jahre	Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in Nummer 117 aufgeführten Titel usw.	
		c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubig- te Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	80 Jahre		
107	F	Akten über Streitigkeiten, welche die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartner- schaft begründete gesetzliche Unterhalts- pflicht betreffen	15 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen	Augelegelineit	rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	Demerkungen
1	2	3	4	5	6
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versor- gungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubige Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nummer 111 b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, be- glaubigte Anschriften von Entschei- dungen der Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	80 Jahre		
109	F	Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güter- recht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind	15 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	
		b) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummern 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Er- klärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 96d)
110	F	Akten über Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 117)	
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Absatz 2 ZPO	30 Jahre	Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (siehe Nummer 111b))	Kindschafts- sachen im Sinne dieser Bestim- mung sind die in § 640 Absatz 2 ZPO in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fas- sung bezeichne- ten Verfahren, die ab dem 01.09.2009 als Abstammungs- sachen bezeich- net werden (sie- he §§ 111 Num- mer 3, 169 FamFG)
		b) aus den Akten zu a) Entscheidungen sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten	70 Jahre		wie zu Nummer 111 a)
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Absatz 2 BGB)	5 Jahre	-	

		1			T	
Lfd. Nr.	Register- zeichen		Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2		3	4	5	6
113	F	a)	Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbrin- gung (§ 1631b BGB) enthalten	30 Jahre	-	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
		b)	Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e BGB Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach §§ 1640 und 1683 BGB	10 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
114	F	a)	Akten über Abstammungssachen	30 Jahre	Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten gem. § 180 FamFG (siehe Num- mer 114b))	bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 13b)
					Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststel- lungen der Vater- schaft, Anfechtungen der Vaterschaft (siehe Nummer 114c))	
		b)	aus den Akten zu a): Entscheidungen und Protokolle gemäß § 180 FamFG	70 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 13c) und d)
		c)	Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft	120 Jahre		bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 96c)
115	F	a)	Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Ur- kunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 115 c)	bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 13f)
		b)	Akten über Gewaltschutzsachen	5 Jahre	wie zu Nummer 115 a)	bis zum 31.08.2009: siehe lfd. Num- mer 13f)
		c)	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.	30 Jahre		

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Nr.	zeichen	, wigologoimok	rungsfrist	herauszunehmende Schriftstücke	Domernangen
1	2	3	4	5	6
116	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53e Absatz 2 und 3 FGG	30 Jahre	-	
		 Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minder- jähriger 	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	
		 Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unter- haltstiteln 	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	
		d) Akten über sonstige Verfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungs- frist richtet sich bei den Vorgän- gen, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen, nach § 4 Absatz 6.
		e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)	100 Jahre		
117	-	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Art. 54 EuGVVO gem. Art. 34 EuGVVO erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften.	30 Jahre		Zur Zwangsvoll- streckung geeig- nete Titel, die durch spätere Antragsrück- nahme wirkungs- los geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30-jährige Auf- bewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfah- rensakten selbst.
		 Prozessvergleiche, die einen Erbver- trag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird 	100 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
118	-	Sammelakten gemäß § 13a Absatz 4 AktO	5 Jahre	-	Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Num- mer 116e) zu beachten.

E. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtschutzsachen.	30 Jahre	-	wegen der Höfe- akten siehe Nummer 140; Aus dem Regi- sterzeichen PSch kommen nur abgeschlos- sene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	-	iii beliaciit.
133	Lw (XV) (früher: LwH)	Verfahren betr. die Erteilung von Hof- folgezeugnissen und Erbscheinen	30 Jahre	Hoffolgezeugnisse, Erbscheine, gerichtlich beurkundete Erb- scheinsanträge, Ur- kunden über die Über- tragung eines Erbteils (Nummer 133 b))	
		b) Hoffolgezeugnisse, Erbscheine, gerichtlich beurkundete Erbscheinsanträge, Urkunden über die Übertragung eines Erbteils	100 Jahre	-	
		c) Verfahren betr. die Genehmigung von Hofübergabeverträgen	50 Jahre	-	
		d) sonstige	30 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	-	
135	-	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssa- chen oder entsprechende Register einge- tragenen Sachen	30 Jahre	-	
140	-	Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensord- nung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29.03.1976 (BGBI. I S. 881, 885) oder ent- sprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzube- wahren		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

F. Justizverwaltungssachen

221	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Presseäußerungen und der- gleichen	5 Jahre	-	
222	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg) zu den Generalakten (Nummer 221 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die be- troffene Person in eine längere
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil- ligung in eine längere Datenspeiche- rung)	2 Jahre	-	Datenspeiche- rung eingewilligt hat vgl. Nummer 222 d)
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	5 Jahre	-	
		f) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	

					1
Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
223	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs- briefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	-	
224	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten und Auszubildendenb) der Rechtsbeistände und sonstigen	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten
		Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	-	von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.
225	-	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (siehe Nummer 90 a)) sowie die dazugehörigen Belege	2 Jahre	-	
226	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvoll- zieher	5 Jahre	-	
228	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	-	
230	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Landgericht

A. Allgemeines

301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 301 b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	-	
302	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen	keine		Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurdeichnisse sind versichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurdeich versichten versichten versichten versichten versichten versichten versichten versichten versichten.
303	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		de.
304	-	(Sammel)Akten mit den Unterlagen über die Wahl, Ernennung, Berufung oder Bestellung und Heranziehung ehrenamtlicher Richte- rinnen und Richter	20 Jahre	-	
		B. Zivilsachen			I
312	0	Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30.06.1998 geltenden Recht	30 Jahre	-	
		b) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nummer 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	- vgl. auch Nummern 324, 326, 363 -
315	ОН	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängi- gen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nummer 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	- vgl. auch Nummern 324, 326, 363 -
316	-	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 01.01.1998 niedergelegten Schieds- sprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044 b) Absatz 1 ZPO a. F.	30 Jahre	-	

Bemerkungen

Angelegenheit

Register-

Aufbewah-

Vor der Vernichtung

Nr.	zeichen	, anguiogenment	rungsfrist	Ingsfrist herauszunehmende Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
					•
317	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen	50 Jahre	-	betrifft Altver- fahren vor 1977
318	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nummer 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
319	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 321 a))	
320	Т	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nummer 321 a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
321	-	 a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 EuGVVO gem. Artikel 34 EuGVVO erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften. b) Entscheidungen und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich, (§§ 1934d, 1934e BGB a.F.) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird 	30 Jahre 100 Jahre 100 Jahre		Zur Zwangs- vollstreckung geeignete Titel, die durch spä- tere Klage- oder Antrags- rücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. §§ 269 Absatz 3 Satz 1, 700 Absatz 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Auf- bewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzube- wahren wie die Verfahrensak- ten selbst.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
	_	_		Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
322	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre	-	
323	-	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	-	
324	O, OH (VH)	Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Ur- kunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 324 b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu a) genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist.	30 Jahre		
		Zu den Entscheidungen im Sinne die- ser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Ab- schriften von Entscheidungen der hö- heren Instanzen			
325	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Ent- scheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre	-	
327	OTh	Akten über Verfahren nach dem Therapieun- terbringungsgesetz	30 Jahre	-	

C. Straf- und Bußgeldverfahren

341	-	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-
342	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 b) AktO)	5 Jahre	-
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach §§ 109, 110 StVollzG	10 Jahre	-
345	BwH	Akten der hauptamtlichen Bewährungshelfer	6 Jahre	-
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelfer	5 Jahre	-
347	FA	Akten der Führungsaufsichtsstellen über Verurteilte	10 Jahre	-

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
348	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge statt in Sam- melakten auch in Kartons oder anderen Behält- nissen geordnet aufbewahrt wer- den.

D. Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

361	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre	-
362	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre	-
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre	-

E. Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

371	-	Akten über Dienststrafsachen	30 Jahre	-
372	-	Akten über berufsgerichtliche Verfahren		
		in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Be- weissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-
373	-	b) alle Übrigen Akten der Richterdienstgerichte über	20 Jahre	-
		Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-

F. Justizverwaltungssachen

381	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung		
		zum Generalaktenplan)		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Presseäußerungen und der- gleichen	5 Jahre	-	
382	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 GenAktVfg.) zu den Generalak- ten (Nummer 381 b)) zu brin- gen sind. Wer- den Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die be- troffene Person in die weitere
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil- ligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	Datenspeiche- rung eingewilligt hat vgl. Nummer 382 d)
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	Die Register sind 50 Jahre aufzu- bewahren.
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
383	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
385	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über
		b) der Notare, Notarassessoren sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalter- schaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 385 c))	Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
		c) Schriftstücke, die sich auf die Amts- nachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwal- terschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Sie- gel- und Unterschriftsproben	100 Jahre	-	
387	-	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in Zivilsachen sowie in Straf- sachen und Bußgeldverfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Oberlandesgericht

A. Allgemeines

401	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 401 b) und c) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
		b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt des Beisitzers gemäß § 77 Wirtschaftsprüferordnung und § 101 des Steuerberatungsgesetzes	5 Jahre	-	
		c) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	-	
402	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen	keine		Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wur-
403	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher. Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 506)	2 Jahre	-	de.

B. Zivil- und Familiensachen

410	Sch, Kap, Akt, EK	a)	Akten über schiedsrichterliche Verfahren, Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz, Entschädigungsverfahren	5 Jahre	Die zur Zwangsvoll- streckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Ent- scheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nummer 410 b))
		b)	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit	30 Jahre	

Bemerkungen

Angelegenheit

Register-

Aufbewah- Vor der Vernichtung

Nr.	zeichen	Angelegenheit	rungsfrist	herauszunehmende	Demerkungen
1	2	3	4	Schriftstücke 5	6
_ '		3	4	5	0
410a	SchH	 Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ZPO genannten Fälle 	5 Jahre	Die zur Zwangsvoll- streckung geeigneten Titel, Beschlüsse etc. (siehe Nummer 410a b))	
		b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Beschlüsse	30 Jahre	-	
411	U, UF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Be- schwerdeinstanz (bis zum 31.08.2009: Berufungsinstanz) zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche (siehe Nummer 411 b) und c))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	-	
		 Prozessvergleiche aus den Akten zu a), die einen Erbvertrag oder Erklä- rungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird 	100 Jahre	-	
412	UH, UFH	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31.08.2009: Berufungsver- fahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 412 b))	
		b) Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre		
413	W, WF	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Be- schwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Nummer 413 b))	
		b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreck- barkeit erstinstanzlicher Entscheidun- gen aus den Akten zu a)	30 Jahre	Zwischenentscheidungen (siehe Nummer 413 a))	
414	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	-	
415	-	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 AktO	2 Jahre	-	
415a	UTh, WTh	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
				•	•
416	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Ur- kunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richter- licher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssa- chen und bei der Abwicklung von Lieferver- trägen.	30 Jahre	-	
		Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.			
417	FSI	Akten über Fideikommisse, Lehen, Stamm- güter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	50 Jahre	-	
418	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftun- gen, Waldgenossenschaften und derglei- chen	50 Jahre	-	
419	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
420	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Über- prüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilak- ten)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erle- digt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfever- fahren handelt	2 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-	
421	REMiet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	30 Jahre	-	
		I			ļ

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

431	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nummer 433)
432	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 b) AktO)	5 Jahre	-
433	-	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkei- ten	30 Jahre	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen				
			_	Schriftstücke					
1	2	3	4	5	6				
434	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Über- prüfung von Justizverwaltungsakten (Straf- sachen) a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erle- digt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfever- fahren handelt	5 Jahre	-					
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-					
435	-	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 StVollzG	30 Jahre	-					
436	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge statt in Sam- melakten auch in Kartons oder anderen Behält- nissen geordnet aufbewahrt wer- den.				
		D. Landwirtschaftss	achen						
451	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-					
452	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre	-					
E. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts									
471	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungs- sachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 471 b))					
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre						
472	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungs- sachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 472 b))					
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre						

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit Aufbewah- rungsfrist herauszunehmende Schriftstücke		Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6
473	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		
475	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	Verwaltungsbeschwerden und Buß- geldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 475 b))	
	,	b) Beschlüsse	30 Jahre		
476	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Absatz 2 Sätze 2 und 3 GWB in Vergaberechts- sachen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 476 b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		
477		a) Akten über Beschwerden nach § 75 EnWG	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 477 b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre	5,,	

F. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

491	-	Akten ü	ber Dienststrafverfahren	30 Jahre	-
492	Not	Akten ü	ber		
		un Ra rei au	sziplinarverfahren gegen Notarinnen id Notare (einschließlich der im ahmen des Untersuchungsverfahns entstandenen Akten), in denen if Entfernung aus dem Amt erkannt orden ist	30 Jahre	-
		b) all	e anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-
		,	nfechtungsverfahren nach § 111 NotO	30 Jahre	-
493	AGH	ve (§	kten des Anwaltsgerichtshofs über rwaltungsrechtliche Anwaltssachen 112a ff. BRAO; bis zum 31.8.2009: 37 ff., 223 BRAO)	30 Jahre	-
		üb de Be zu we	ammelakten und Blattsammlungen ber anwaltsgerichtliche Verfahren vor em Anwaltsgerichtshof mit den in der erufungs- oder Beschwerdeinstanz rückbehaltenen Schriftstücken, enn auf Ausschließung aus dem Be- f erkannt worden ist	50 Jahre	-
			e übrigen der unter b) genannten kten	30 Jahre	-

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
494	_	Sammelakten und Blattsammlungen (Se-	20 Jahre	<u>-</u>	
		natsakten) über berufsgerichtliche Verfahren			
495	DG, DGH	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	
		ı	Ī	!	l

G. Justizverwaltungssachen

501	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Berichtssammlungen, Pres- seäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
502	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1, 2 ZRHO, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 501 b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	adizabowanien.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
				Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
		c) Listen der Empfänger von Geldaufla- gen in Ermittlungs-, Straf- und Gna- densachen und Liste der Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehö- rigen Unterlagen	5 Jahre	-	
		d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die be- troffene Person in die längere
		e) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil- ligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	Datenspeiche- rung eingewilligt hat vgl. Nummer 502 e)
		f) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	002 0)
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
503	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
504	-	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			
	-	a) Akten über Verfahren	2 Jahre	-	
		b) Anträge und Entscheidungen	80 Jahre	-	
505		Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	2 Jahre	-	
506	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs- briefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	-	
507	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	<u>-</u>	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

		b) der Notare und Notarassessoren	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwalter- schaft (§ 56 BNotO) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 507 c)).	
		c) Schriftstücke, die sich auf die Amts- nachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 BNotO) bzw. auf die Notariatsverwal- terschaft (§ 56 BNotO) beziehen, Sie- gel- und Unterschriftsproben	100 Jahre		
509	-	Akten über a) die Prüfung von Rechtskandidaten			zu a) siehe § 64
		aa) schriftliche Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	JAG NRW
		bb) sonstige Prüfungsunterlagen	50 Jahre	-	
		b) die Prüfung von Beamten einschließ- lich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5
		c) die Prüfung von Auszubildenden ein- schließlich der Anlagehefte mit schrift- lichen Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	Jahren vernich- tet werden
510	-	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	-	
511	-	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in Zivilsachen und Familiensa- chen sowie in Strafsachen und Bußgeldver- fahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Staatsanwaltschaft

A. Allgemeines

601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
602	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei	keine		Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.
603	-	die lediglich zur Kontrolle des Ge- schäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke	2 Jahre		uc.
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

611	-	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	-

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Strafsachen

622	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen) b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen) c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind aa) im Falle eines Vergehens bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB	30 Jahre 20 Jahre 10 Jahre 20 Jahre	- Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gut- achten über Feststel- lung der Schuldunfä- higkeit (siehe Nummer 623)	Zu Nummern 622, 623, 624 und 721: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.
		d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist	5 Jahre		
623		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldun- fähigkeit aus den unter Nummer 622 c) genannten Akten	30 Jahre		wie zu Nummer 622

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

624	Js (Ks, KLs, Ls, Ds, Cs) (früher: KLs, KMs, Ls, Ms, Cs, DLs, Ds, Es)	Han rung	en (einschließlich aufzubewahrender dakten und Vollstreckungs-, Bewähs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen räge nach § 413 StPO) und Strafbefehle in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzube- wahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldig- te das 100. Lebensjahr vollendet hätte	-	wie zu Nummer 622
		b)	wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatri- schen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		c)	wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheits- strafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre	-	
		d)	wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239b oder § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre	-	
		e)	wenn das Verfahren wegen Schuldun- fähigkeit oder auf psychischer Krank- heit beruhender Verhandlungsunfähig- keit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Ab- satz 1 Nummer 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gut- achten über Feststel- lung der Schuldunfä- higkeit oder psychi- scher Krankheit (siehe Nummer 629)	
			aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
			bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 oder § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB	20 Jahre		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

	1	اما	wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als	15 Jahre	Auf Strafe lautende
		f)	1 Jahr erkannt ist,	is Janie	Urteile, Vollstrek- kungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)
		g)	wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 629)
		h)	wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheits- strafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 629)
		i)	wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugend- recht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstrek- kungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)
		j)	sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 629)
628	Js (OWi)		en über Bußgeldverfahren (einschließlich gerichtlichen Bußgeldentscheidung)	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestset-zungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 629)

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

629	(a)	Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Absatz 2 Satz 2 StPO bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nummer 624 Buchst. e) genannten Akten. Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen. Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnach-	30 Jahre	
		weise aus den unter Nummer 624 Buchst. i) genannten Akten		

Lfd. Nr.	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
633	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungs- gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenlei- tung können die Begleitumschlä- ge statt in Sam- melakten auch in Kartons oder anderen Behält- nissen geordnet aufbewahrt wer- den.

D. Justizverwaltungssachen

			_			
651	-		eralakten (Abschnitt B der Anweisung Generalaktenplan)			
			über Rechtsnormen (Gesetze, Verord- nungen usw.)	20 Jahre	-	
			über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
			Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Berichtssammlungen, Pres- seäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
652	-	(Absc	melakten und Blattsammlungen chnitt C der Anweisungen zum eralaktenplan) über			
			Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 8 Absatz 1 Buchstabe c, Nummer 78 Absatz 1, Nummer 148 Absatz 3 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 651 b)) zu bringen sind
			Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	
			Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die be- troffene Person in die weitere
		'	Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil- ligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	Datenspeiche- rung eingewilligt hat vgl. Nummer 652 d)
			die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	

Lfd. Num	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer	Zeichen		Turiganiai	Schriftstücke	
1	2	3	4	5	6
653	<u>2</u>	f) Fortbildungsvorgänge g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten h) Berichtshefte sind wie die dazugehörige Sachakte aufzubewahren. Personalakten der Beschäftigten	5 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	- - - -	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten
					von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.
654	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Amtsanwaltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Generalstaatsanwaltschaft

A. Allgemeines

701	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
702	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine		Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.
703	-	die lediglich zur Kontrolle des Ge- schäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

B. Zivilsachen

AktO)	711	Rs	Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Absatz 3 AktO)	5 Jahre	-	
-------	-----	----	--	---------	---	--

C. Strafsachen

721	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzube- wahren bis	wie zu Nummer 622
			zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldig- te das 100. Lebensjahr vollendet hätte	
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre -	

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

c)	wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheits- strafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre	-
d)	wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182, 223 bis 227, 239 bis 239b oder § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	30 Jahre	-
e)	wenn das Verfahren wegen Schuldun- fähigkeit oder auf psychischer Krank- heit beruhender Verhandlungsunfähig- keit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 StPO aus den in § 11 Ab- satz 1 Nummer 2 BZRG genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gut- achten über Feststel- lung der Schuldunfä- higkeit oder psychi- scher Krankheit (siehe Nummer 722)
	aa) im Falle eine Vergehens	10 Jahre	
	bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach den §§ 174 bis 180, 182 StGB oder § 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 StGB	20 Jahre	
f)	wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstrek- kungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)
g)	wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 722)
h)	wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheits- strafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 722)
i)	wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugend- recht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstrek- kungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)
j)	sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnach- weise usw. (siehe Nummer 722)

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

		3		J	
722	-	a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen nicht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212 a Absatz 2 Satz 2 StPO; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz und § 81 g StPO; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach den §§ 10, 11 StrEG zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 BZRG) oder die Tilgung (§§ 48, 49 BZRG). Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit aus den unter Nummer 721 Buchstabe e) genannten Akten.	30 Jahre		
723	Zs	dazugehörigen Vollstreckungsnach- weise aus den unter Nummer 721 Buchstabe h) genannten Akten Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren eines Staatsanwalts (Amts- anwalts), die nicht zu den Hauptakten ge- nommen sind	5 Jahre	-	
		·			

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		, ,		3	0
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre	-	
726	-	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	5 Jahre	-	
728	-	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amts- hilfe in Strafsachen vom 02.05.1953 - BGBI. I S. 161 -			
		a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegen- stand haben oder gemäß §§ 10, 11, 14 oder 15 ergangen sind	50 Jahre	-	
		b) sonstige	10 Jahre	-	
729	-	Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG	5 Jahre	-	
730	_	Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre	_	

D. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

741	-	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richter und Beamte	10 Jahre	-
742	-	Handakten des Vertreters der Einleitungs- behörde in Disziplinarverfahren gegen Nota- rinnen und Notare	10 Jahre	-
743	-	Andakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	10 Jahre	-
		b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	10 Jahre	-
		c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	40 Jahre	-
		d) alle übrigen unter c) genannten Akten	20 Jahre	-

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
744	-	a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazuge- hörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungs- verfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle Übrigen	20 Jahre	-	
		c) Sammelakten über Rügebescheide	10 Jahre	-	

E. Justizverwaltungssachen

Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung, Berichtssammlungen, Pres- seäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zustän- digkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 Gen AktVfg.) zu den Generalakten (Nummer 751 b)) zu bringen sind
b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	Zu bringen sinu
c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die be- troffene Person in die weitere
d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil- ligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. 752 d)
	 a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil- 	zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil-	zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 RiVASt in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden d) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil-

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
		h) Berichte der Staatsanwaltschaften	20 Jahre	-	
753	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.
755	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	-	
756	-	Akten über			
		die Prüfung von Beamten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prü- fungsarbeiten	10 Jahre	-	zu a) und b) Anlagehefte mit schriftl. Prü- fungsarbeiten
		b) die Prüfung von Amtsanwälten einschl. der Anlagehefte mit schriftlichen Prü- fungsarbeiten	10 Jahre	-	können nach 5 Jahren vernichtet werden.
757	-	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrig- keitengesetz bei den Staats- und Amtsan- waltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
758	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG	5 Jahre	-	

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Justizvollzugsbehörden

A. Allgemeines

801	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	-	
		B. Justizverwaltungs	ssachen		
811	-	a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		b) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Be- deutung	5 Jahre	-	
812	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehen- der Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die be- troffene Person in die weitere
		c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwil- ligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 812 c)
		d) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
813	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.
814	-	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamten und über die Prü- fung von Beamten einschließlich der Anla- gehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernich- tet werden.
815	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	-	

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Besondere Bestimmungen für Justizvollzugsanstalten

821	-	Gefangenenbücher, Gefangenenkarteien und Transportbücher	10 Jahre	-	zu Nummern 821 - 824: Bei Vorliegen besonderer Umstände kann (nur) unter den Voraussetzungen des § 184 Absatz 3 Satz 2 StVollzG, § 104 Absatz 5 Satz 1 JStVollzG NRW oder § 71 Absatz 5 UVollzG NRW eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet werden.
822	-	 a) Zugangsbücher, Abgangsbücher, Belegungsbücher, Abgangskalender, Verzeichnisse der Beurlaubungen, Verzeichnisse der Entweichungen, Verzeichnisse über Freigang, Verzeichnisse über Ausgang, Verzeichnisse der Disziplinarmaßnahmen, Verzeichnisse der besonderen Sicherheitsmaßnahmen b) die Nachweise über die den Gefange- 	2 Jahre 5 Jahre	- -	
		nen abgenommenen Gegenstände und Gelder, Krankenbücher			
823	-	Personalakten der Gefangenen	10 Jahre	-	
824	-	Gesundheitsakten und Krankenblätter über Gefangene			
		a) wenn ausschließlich Abschiebungshaft vollzogen worden ist oder wenn für diese im Anschluss an sonstige Freiheitsentziehung eine gesonderte Gesundheitsakte oder ein gesondertes Krankenblatt angelegt worden ist	10 Jahre	-	
		b) im Übrigen	20 Jahre	-	
825	-	Kriminologische Untersuchungsakten	30 Jahre	-	
826	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der eingehenden Briefe an Untersuchungs- gefangene, soweit auf ihnen keine Verfü- gung über etwaige Einlagen getroffen wor- den ist, und Sprechscheine der Gefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder an deren Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

Lfd. Num	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
mer				Schillstucke	
1	2	3	4	5	6

D. Besondere Bestimmungen für Jugendarrestanstalten

831	-	Jugendarrestbücher für Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume, Namenverzeichnisse	10 Jahre	-
832	-	a) Zu- und Abgangsbücher, Belegungs- bücher, Jugendarrestkalender	2 Jahre	-
		b) die Nachweise über die den Arrestan- ten abgenommenen Gegenstände und Gelder	2 Jahre	-
833	-	Personalakten der Arrestanten	10 Jahre	-

Abschnitt II

Landeseinheitliche Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der Gerichte für Arbeitssachen, der Finanzgerichte, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und des ministeriellen Schriftguts des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
11101	_	•	4	F	
1		3	4	1 5	б

Arbeitsgericht

A. Allgemeines

1	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 1 b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	-	
2		Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	keine	-	Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.
3		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	ue.

B. Rechtssachen (§§ 80 ff. ArbGG)

4	Ва	Akten über Mahnsachen, einschließlich der dazugehörigen Hüllen oder Register (§ 10 Absatz 1 u. 2 AktO-AGB)	2 Jahre	Vollstreckungsbe- scheide (siehe Num- mer 8)
5	Ca, Ga, BV, BVGa	Prozessakten und Akten, die Sachen betreffen, über die im Beschlussverfahren zu entscheiden ist (§§ 80 ff. ArbGG)	5 Jahre	Die in Nummer 8 be- zeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.

Lfd.	Register-	Angelegenheit	Aufbewah-	Vor der Vernichtung	Bemerkungen
Num	zeichen		rungsfrist	herauszunehmende	
mer 1	2	3	4	Schriftstücke 5	6
		3	_ +	J	
6	Ha, BVHa	 a) Akten über selbständige Beweisverfah- ren, die nicht Bestandteil der Hauptak- ten geworden sind, 	5 Jahre	-	
		 Akten über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten ge- worden sind. 	2 Jahre	Die in Nummer 8 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
7		a) Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Anwaltsvergleiche	30 Jahre	-	
	RNS	b) Register für niedergelegte Schieds- sprüche, schiedsrichterliche Vergleiche und Anwaltsvergleiche	keine		Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.
8		Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile, das Beschlussverfahren nach §§ 80 ff ArbGG (auch teilweise) beendende Beschlüsse, Vergleiche jeder Art und Vollstreckungsbescheide; Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften.	30 Jahre	-	ue.

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Justizverwaltungssachen

9	Generalakten (Akten in Gerichtsverwal- tungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung)			
	a) von besonderer Bedeutung, z.B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnun- gen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	20 Jahre	-	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
	c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Bedeu- tung, Presseäußerungen und derglei- chen	5 Jahre	-	
10	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über			
	Eingaben, Beschwerden, Warenange- bote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
	b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die be- troffene Person
	c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilli- gung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	in die weitere Datenspeiche- rung eingewilligt hat vgl. Nummer
	d) die von den Aufsichtsbehörden aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	10 c) Abschn. II
	e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
11	Prüfungsakten	10 Jahre	-	

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke		Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

12	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jah- res, in dem die Bearbeitung abgeschlossen
				wurde, aufzube- wahren.

Landesarbeitsgericht

A. Allgemeines

13	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 13 b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
		b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	-	
14		Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	keine	-	Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.
15		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

B. Rechtssachen (§§ 87 ff. ArbGG)

16	Sa, SaGa, TaBV, TaBVGa, Oa	a)	Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Berufungsinstanz und den in der Beschwerdeinstanz in Beschlusssachen (§§ 87 ff. ArbGG) zurückbehaltenen Schriftstükken	10 Jahre	Urteile und Vergleiche (siehe Nummer 16 c))
		b)	Akten über Entschädigungsverfahren	5 Jahre	Urteile und Vergleiche (siehe Nummer 16 c))
		c)	Urteile und Vergleiche aus den Akten zu a) und b)	30 Jahre	(cierie rvanimei 16 6))
17	SHa, TaBVHa	a)	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens oder außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens in Beschlusssachen (§§ 87 ff. ArbGG), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind,	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 17 b)
		b)	Vergleiche aus den Akten zu a)	30 Jahre	
18	Та	a)	Sammelakten und Blattsammlungen (Kammerakten) mit den in der Be- schwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 18 b)
		b)	Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre	
19			mmelakten mit den Schriftstücken über Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	-
20			mmel- und Sonderakten gemäß §§ 13, Satz 2 AktO-AGB	2 Jahre	-

Lfd. Num mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

C. Justizverwaltungssachen

			i	i
21	Generalakten (Akten in Gerichtsverwaltungssachen von allgemeiner Bedeutung)			
	 von besonderer Bedeutung z. B. über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnun- gen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen 	20 Jahre	-	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
	 Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Bedeu- tung, Berichtsammlungen, Presseäuße- rungen und dergleichen 	5 Jahre	-	
22	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über			
	 Eingaben, Beschwerden, Warenange- bote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung 	5 Jahre	-	
	b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die be- troffene Person in die weitere
	c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilli- gung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	Datenspeiche- rung eingewilligt hat vgl. Nummer 22 c) Abschn. II
	d) die von den Aufsichtsbehörden aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	22 C) Abscill. II
	e) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
23	Prüfungsakten	10 Jahre	-	
24	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind 5 Jah- re nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbei- tung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Num-	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer			Schriftstücke	
1	2	3	4	5

Finanzgericht

A. Allgemeines

25	a)	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) einge- tragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 25 b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
	b)	Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	-	
	C)	Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonsti- gen Verzeichnissen	keine		Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig ver- nichtet oder ans Lan- desarchiv abgeliefert wur- de.
26	sch Sch Tag	elediglich zur Kontrolle des Ge- äftsgangs dienenden Listen und nriftstücke, namentlich die Kalender, gebücher, Aktenausgabebücher, gangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

B. Rechtssachen

27	a)	Akten über Rechtssachen, soweit diese durch Antrags- oder Klage- rücknahme oder einen Kostenbe- schluss nach § 138 FGO beendet worden sind	5 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 27 b))	Auf den an das Landesar- chiv abzugebenden Pro- zessakten ist auf der In- nenseite des vorderen Aktenumschlags durch Aufkleben eines Zettels zu
	b)	Beschlüsse aus den Akten zu a)	10 Jahre		vermerken: "Zur Wahrung des Steuergeheimnisses dürfen die
	c)	Sonstige Akten über Rechtssachen	10 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 27 d))	Akten erst 80 Jahre nach
	d)	Urteile und zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel; ferner Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel Bezug genommen ist. Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz sowie Leseabschriften.	30 Jahre	(siehe Nummer 27 d))	ihrem Entstehen genutzt werden.".

Lfd. Num-	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer			Schriftstücke	
1	2	3	4	5

C. Justizverwaltungssachen

28		neralakten (Abschnitt B der Anweisung m Generalaktenplan)			
	a)	von allgemeiner Bedeutung, z.B. über Rechtsnormen (Gesetze, Ver- ordnungen)	20 Jahre	-	
	b)	über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
	c)	Beiakten über Vorgänge von unter- geordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
29	(Al	mmelakten und Blattsammlungen oschnitt C der Anweisungen zum neralaktenplan) über			
	a)	Eingaben, Beschwerden, Warenan- gebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
	b)	Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die betroffene Per- son in die weitere Daten- speicherung eingewilligt
	c)	Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	hat vgl. Nummer 29 c) Abschn. II
	d)	die von der Aufsichtsbehörde aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
	e)	sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
30	a)	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3;
	b)	Personalakten der Aushilfsbeschäftigten	10 Jahre	-	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
31		hriftgut über die Erhebung von statisti- nen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit			
	a)	Jahrestabellen nach dem Kalender- jahr	5 Jahre	-	
	b)	sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Lfd. Num- mer	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

32	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) eingetragen sind , mit Ausnahme der unter Nummer 32 b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
	b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	-	
33	Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen	keine	-	Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig ver- nichtet oder ans Lan- desarchiv abgeliefert wur- de.
34	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

B. Prozesssachen

35	Prozessakten	5 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 37)	
36	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 37)	
37	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, verfahrensbeendende Be- schlüsse, Vorbescheide, Vergleiche, Aner- kenntnisse	30 Jahre	-	Die in Bezug genommenen Unterlagen; Gutachten, Befund- und Behandlungsberichte und sonstige medizinische Unterlagen können bereits nach 5 Jahren vernichtet werden (vgl. Nummer 35).

Lfd. Num-	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer			Schriftstücke	
1	2	3	4	5

C. Gerichtsverwaltungssachen

38	Generalakten (Akten von allgemeiner Bedeutung			
	a) von besonderer Bedeutung, z. B. über Rechtsnormen (Gesetzte, Verordnungen), Verträge betr. wichtige Rechte und Verpflichtungen	20 Jahre	-	
	b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
	c) Beiakten über Vorgänge von unterge- ordneter oder vorübergehender Bedeu- tung, Presseäußerungen und derglei- chen	5 Jahre	-	
39	Sammelakten und Blattsammlungen (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über			
	a) Eingaben, Beschwerden, Warenange- bote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
	b) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die betroffene Person in die weitere Daten-
	c) Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilli- gung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	speicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 39 c) Abschn. II
	d) die von der Aufsichtsbehörde aufge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
	e) Sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
40	Prüfungsakten	10 Jahre	-	
41	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit			
	a) Jahrestabellen	5 Jahre	-	
	b) Sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

Lfd. Num- mer	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
42	Akten über Prozessagenten			
	a) Personalakten	20 Jahre	-	
	b) Anlagehefte mit Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	
43	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Num-	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer			Schriftstücke	
1	2	3	4	5

Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

44	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) einge- tragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 44 b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
	b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	-	
45	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine	-	Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig ver- nichtet oder ans Lan- desarchiv abgeliefert wur- de.
46	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

B. Rechtssachen

47	Akten über Rechtssachen, die durch Antrags- oder Klagerücknahme oder einen Kostenbeschluss nach § 161 Ab- satz 2 VwGO beendet worden sind	2 Jahre	Beschlüsse usw. (siehe Nummer 51)
48	Akten über Rechtssachen, soweit sie nicht unter Nummern 44 - 47 besonders genannt sind	5 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 51)
49	Sammelakten und Blattsammlungen mit den in der Berufungs- und Beschwer- deinstanz zurückbehaltenen Schriftstük- ken	5 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 51)
50	Akten über Flurbereinigungssachen, Disziplinarsachen, berufsgerichtliche Verfahren, Lastenausgleichssachen, Unterbringungssachen, andere Rechts- sachen, die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind	30 Jahre	-
51	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, rechtskräftige Bescheide und Vorbescheide, Vergleiche, Schiedssprüche einschließlich der dazugehörigen Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstigen in Bezug genommenen Schriftstücke	30 Jahre	-

Lfd. Num- mer	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5

C. Justizverwaltungssachen

52	Generalakten (Abschnitt I sung zum Generalaktenp				
	a) von besonderer Bede über Rechtsnormen (ordnungen), Verträge Rechte und Verpflich	(Gesetze, Ver- e betr. wichtige	20 Jahre	-	
	b) über sonstige Angele Ausnahme der unter Beiakten		20 Jahre	-	
	c) Beiakten über Vorgä geordneter oder vorü Bedeutung, Presseä dergleichen	ibergehender	5 Jahre	-	
53	Sammelakten und Blattsa (Abschnitt C der Anweisu Generalaktenplan) über				
	a) Eingaben, Beschwer gebote und ähnliche ten von vorübergehe	Angelegenhei-	5 Jahre	-	
	b) Unterlagen über Bew in Personalakten eini		2 Monate	-	sofern die betroffene Per- son in die weitere Daten- speicherung eingewilligt
	c) Unterlagen über Bew in Personalakten eini Einwilligung in länger cherung)	münden (mit	2 Jahre	-	hat vgl. Nummer 53 c) Abschn. II
	d) die von der Aufsichts nommenen Prüfungs		10 Jahre	-	
	e) sonstige Verwaltungs ten	sangelegenhei-	10 Jahre	-	
54	Personalakten der Besch Auszubildenden	äftigten und	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angele- genheiten von vorüberge- hender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bear- beitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
55	Akten über die Prüfung vo den einschließlich der An schriftlichen Prüfungsarbe	lagehefte mit	5 Jahre	-	

Lfd. Num- mer	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
56	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in der Verwaltungsgerichts- barkeit		-	
	a) Jahrestabellen nach Verwaltungsge- richten und Land nach dem Kalen- derjahr	5 Jahre		
	b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

	Lfd. Num-	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
	mer			Schriftstücke	
Ī	1	2	3	4	5

Justizministerium

57		neralakten (Abschnitt B der Anweisung n Generalaktenplan) über		
	a)	Bundes- und Landesgesetzgebung mit Federführung der Justiz	dauernd	-
	b)	Gesetzgebung der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit	dauernd	-
	c)	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Justizfachangestellten, den mittleren Justizdienst, den gehobenen Justizdienst, den Amtsanwaltsdienst, den Gerichtsvollzieherdienst, den Justizvollstreckungsdienst, den Justizwachtmeisterdienst sowie den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst, den mittleren Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten und den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst	dauernd	-
	d)	Errichtung des Gemeinsamen Prü- fungsamtes der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen für die EU- Eignungsprüfung	dauernd	-
		Errichtung des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Baden- Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Meck- lenburg-Vorpommern, Niedersach- sen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen- Anhalt und Schleswig-Holstein für die Amtsanwaltsprüfung		
		Errichtung des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen für die Prüfung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes		
	e)	EU-Sachen auf dem Gebiet des Zivilrechts mit Federführung der Ju- stiz	dauernd	-
	f)	Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	50 Jahre	-
	g)	sonstige Angelegenheiten mit Aus- nahme der unter h) bezeichneten	20 Jahre	-

1 4-1	I	Annalana-t#	۸ ډاه م ا-	\/an dan\/:	Downsell
Lfd. Num-		Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende	Bemerkungen
mer			rangomot	Schriftstücke	
1		2	3	4	5
	h)	Beiakten über Vorgänge von unter- geordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
58	(Ab	mmelakten und Blattsammlungen schnitt C der Anweisungen zum Ge- alaktenplan) über			
	a)	Eingaben, Beschwerden, Rechtshil- fesachen und ähnliche Angelegen- heiten von vorübergehender Bedeu- tung	5 Jahre	-	
	b)	Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	sofern die betroffene Per- son in die weitere Daten- speicherung eingewilligt
	c)	Unterlagen über Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspei- cherung)	2 Jahre	-	hat vgl. Nummer 58 c) Abschn. II
	d)	die von den Aufsichtsbehörden vor- genommenen Prüfungsverhandlun- gen	10 Jahre	-	
	e)	Ordensangelegenheiten	10 Jahre	-	
	f)	Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
	g)	sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
59		mmelakten über Anerkennung auslän- cher Entscheidungen in Ehesachen			
	a)	Akten über Verfahren	2 Jahre	-	
	b)	Anträge und Entscheidungen	50 Jahre	-	
60	Per	rsonalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	vgl. § 1 Absatz 3; Teilakten über Angele- genheiten von vorüberge- hender Bedeutung sind 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bear- beitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Num- mer	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5
<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>
61	Akten über			
	a) die Prüfung von Rechtsreferendarin- nen und Rechtsreferendaren sowie die EU-Eignungsprüfung für die Zu- lassung zur Rechtsanwaltschaft			zu a) siehe § 64 JAG NRW Aufbewahrungsfristen für
	aa) schriftliche Prüfungsarbeiten	5 Jahre	-	Beiakten über Vorgänge von untergeordneter Be- deutung bestimmt der/die
	bb) sonstige Prüfungsunterlagen	50 Jahre	-	Präsident/in des Landes- justizprüfungsamtes.
	b) die Prüfung von Beamten einschließ- lich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftli- chen Prüfungsarbeiten können nach 5 Jahren vernichtet werden.
62	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in Zivilsachen, Familiensa- chen, Strafsachen und Bußgeldverfahren, der Fachgerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaften			vormonice worden.

5 Jahre

2 Jahre

Jahrestabellen nach dem Kalender-

sonstige Tabellen

a)

b)

Einzelpreis dieser Nummer 13,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,— Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. iens jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/2 29, Tel. (0211) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Beschnung des Harousgebern A. Pagel Verlag. Conference Alles 92, 40207 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359